

Kaderordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 22.04.2017

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
2.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	23.04.2016
3.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	23.04.2016
3.1	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium	23.07.2016
3.2	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch den Vorstand	28.10.2016
3.3	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.12.2016
3.4	Änderung durch die Mitgliederversammlung	22.04.2017

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhalt

Kaderordnung des DJJV.....	1
Änderungsnachweis	2
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Aufbau und Klassifizierung der Kader	4
§ 3 Zusammensetzung	4
§ 4 Berufungen in den Kader	7
§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen	7
§ 6 Nominierungen zu Meisterschaften und Turnieren im Ausland	8
§ 7 Kadertraining	8
§ 8 Zuschüsse und Kostenersatz bei Fahrten.....	8
§ 9 Sportmedizinische Grundversorgung	10
§ 10 Ausrüstung.....	11
§ 11 Antidopingbelehrung	11
§ 12 Aktivenvertretung.....	11
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Kaderordnung sind für den gesamten Kaderbetrieb im Deutschen Ju-Jutsu Verbands (DJJV) und in den Landesfachverbänden maßgebend.
2. Diese Kaderordnung regelt ausschließlich die Belange der A-, B-, C- und S-Kader sowie teilweise des D/C-Kaders. Was die Kaderordnung für den D/C-Kader nicht regelt, kann durch die LFV geregelt werden.

§ 2 Aufbau und Klassifizierung der Kader

1. Kader
 1. A-Kader - Internationale Spitze
 2. B-Kader - Nationale Spitze/ Anschlusskader
 3. C-Kader - Nachwuchskader (U 21 mit hoher Erfolgsperspektive, nationale Spitze)
 4. D/C-Kader - Übergangskader von der Landes- zur Bundesförderung (U18, U21)
 5. D1-D4 - Nachwuchskader der Landesverbände (U10, U12, U15, U18, U21, Aktive)
 6. S-Kader - Sonderkader (max. 10 % des gesamten Bestands der oben angeführten Kader)
2. Die D-Kader befinden sich in alleiniger Zuständigkeit der Landesfachverbände (LFV).
3. Jeder Athlet kann nur einem der oben genannten Kader angehören.

§ 3 Zusammensetzung

Fighting

1. Der A- und B-Kader besteht grundsätzlich aus je 2 Athleten pro Gewichtsklasse und überschreitet die Gesamtzahl von 24 Athleten nicht.

1. Herren: -56 kg, -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
2. Damen: -49 kg, -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
 1. Herren: 14 Athleten
 2. Damen: 10 Athletinnen
 3. Gesamt: 24 Athleten

2. Der U 21-Kader bildet den C-Kader. Der C-Kader besteht grundsätzlich aus je zwei Athleten pro Gewichtsklasse. Die beiden untersten Gewichtsklassen werden grundsätzlich nur mit jeweils einem Athleten besetzt. Weitere Kaderplätze können ggf. als D/C-Kaderplatz vergeben werden.

1. Herren: -50 kg, -56 kg, -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
2. Damen: -44 kg, -49 kg, -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
 1. Herren: 15 Athleten
 2. Damen: 11 Athletinnen

3. Gesamt: 26 Athleten

3. Der U 18-Kader des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der D/C-Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C-Kaderathleten nehmen an den zentralen Maßnahmen des U 18-Kaders teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden D/C-Kaderathleten besucht werden.

4. Da die D/C-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Athleten pro Gewichtsklasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden.

5. Die D/C-Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

Duo-System

1. Der A- und B-Kader besteht grundsätzlich aus je zwei bzw. Paaren je Klasse und überschreitet die Gesamtzahl von 12 Athleten nicht

1. Klassen: Damen, Herren, Mixed
1. Gesamt: 12 Athleten

2. Der U 21-Kader bildet den C-Kader. Der C-Kader besteht grundsätzlich aus je zwei Paaren pro Klasse. Weitere Kaderplätze können ggf. als D/C-Kaderplatz vergeben werden.

1. Klassen: Damen, Herren, Mixed
1. Gesamt: 12 Athleten

3. Der U 18-Kader des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der D/C-Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C-Kaderathleten nehmen an den zentralen Maßnahmen des U 18 Kaders teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden D/C Kaderathleten besucht werden.

4. Da die D/C-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Duo Paare je Klasse nach der aktuellen Sportordnung im Kader geführt werden.

Ne-Waza-System

1. Der A- und B-Kader besteht grundsätzlich aus je einem Athleten pro Gewichtsklasse und überschreitet nicht die Gesamtzahl von 10 Athleten.

1. Herren: -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
2. Damen: -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
1. Herren: 7 Athleten
2. Damen: 5 Athletinnen
3. Gesamt: 12 Athleten
- 4.

2. Der U21-Kader bildet den C-Kader. Der C-Kader besteht grundsätzlich aus Athleten der offiziellen Gewichtsklassen. Die unterste Gewichtsklasse wird nicht mit einem Athleten besetzt, da diese Klasse nicht auf nationaler Ebene ausgekämpft werden kann. Im U21-Kader befinden sich nur wenige, ausgewählte Talente, die eine sehr hohe Erfolgsperspektive haben. Die Anzahl der Kaderplätze ist stark auf wenige Ausnahmetalente begrenzt und überschreitet nicht die Gesamtzahl von 12 Athleten.

1. Herren: -50 kg, -56 kg, -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg

2. Damen: -44 kg, -49 kg, -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg

3. Der U 18-Kader des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der D/C-Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C-Kaderathleten nehmen an den zentralen Maßnahmen des U 18-Kaders teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden D/C-Kaderathleten besucht werden.

4. Da die D/C-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollte jedoch nicht mehr als ein Athlet pro Gewichtsklasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden.

5. Die D/C-Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

Fighting, Duo- und Ne-Waza-Sonderkader

1. In den S-Kader können Athleten unter folgenden Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht:

1. langfristige Krankheit

2. Verletzung

3. Schule, Studium oder Berufsausbildung

4. sonstige Gründe, die vom zuständigen Bundestrainer und dem Sportdirektor anerkannt wurden.

2. In den S-Kader können Athleten für die Dauer von maximal zwei Jahren, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht, unter folgenden Gründen aufgenommen werden:

1. Schwangerschaft,

2. schriftliche Begründung des zuständigen Bundestrainers unter Zustimmung des Sportdirektors und des Vizepräsidenten Leistungssports

3. Den Antrag zur Übernahme in den S-Kader muss der Athlet unter Beifügung entsprechender Atteste und Bescheinigungen selbst stellen.

4. Eine Überprüfung durch den DJJV ist jederzeit möglich (z.B. Verbandsarzt). Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für das S-Kader belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus.

§ 4 Berufungen in den Kader

1. Die Berufung in einen der o.a. Kader gründet sich auf mehreren Entscheidungsfeldern. Prinzipiell gehören hierzu:
 1. Platzierungen
 2. sportmotorische Tests
 3. Alter/ Trainingsalter
 4. Leistungs- und Erfolgsperspektive
 5. Beurteilung durch den zuständigen Bundestrainer
 6. ärztliche Unbedenklichkeit für ein sportliches Hochleistungstraining
 7. Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Athleten
2. Vor der Berufung in einen Kader laden die zuständigen Bundestrainer zum Kadersichtungslehrgang ein. Eingeladen werden insbesondere Alt-Kaderathleten und bei Turnieren gesichtete Athleten sowie die aktuellen Deutschen Meister und die Internationalen Deutschen Meister, sofern sie nicht schon Mitglied im Bundeskader sind.
3. Sollten durch Nichterfüllung der Kaderkriterien etc. die Kaderplätze unbesetzt bleiben, kann der zuständige Bundestrainer, nach Rücksprache mit dem Teamchef, zur nächsten Maßnahme weitere Athleten zur Sichtung einladen.
4. Die Berufungsentscheidung trifft der zuständige Bundestrainer in Absprache mit dem Teamchef. Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer entsprechenden Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenbescheinigung gemäß Anlage 4 der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der NADA und des DOSB. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben. Darüber hinaus muss der Athlet ebenfalls die Bestimmungen des Ordnungskatalogs des Bundeskaders anerkennen.
5. Bevor Athleten in den D/C Kader des DJJV berufen werden, ist die Befürwortung der betroffenen Landesverbände durch den DJJV einzuholen. Die Antwort des betreffenden Landesverbandes erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung der Nominierung.

§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die Athleten der Kader müssen zu den Gruppeneinzelmeisterschaften, den Deutschen Einzelmeisterschaften und den Internationalen Deutschen Einzelmeisterschaften in der Klasse starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer und dem Sportdirektor möglich.
2. Ein Wechsel der Gewichtsklasse ist zu Jahresbeginn möglich. Der Wechsel, muss aber bis Ablauf des Vorjahres dem zuständigen Bundestrainer mitgeteilt worden sein.

3. Die Kadermitglieder können jederzeit zu Kosten des DJJV durch die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem zuständigen Teamchef und dem Sportdirektor, zu den genannten Turnieren gesetzt und nominiert werden.
4. Der aktuelle Deutsche Meister kann zu Kosten seines Landesfachverbands ohne Teilnahme an der notwendigen Qualifikation ebenfalls auf die Deutschen Einzelmeisterschaft durch die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem zuständigen Teamchef und dem Sportdirektor, gesetzt werden.

§ 6 Nominierungen zu Meisterschaften und Turnieren im Ausland

1. Bei diesen Veranstaltungen entscheiden exklusiv die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Teamchef und dem Sportdirektor. Der zuständige Bundestrainer ist verantwortlich für die Nominierung von Einzelstärkern und die Aufstellung von Mannschaften.
2. Kadermitglieder können darauf keinen Einfluss nehmen. Einsprüche oder Beschwerden können formell über die Kadersprecher an den Teamchef oder den Sportdirektor gerichtet werden.
3. Wer ohne schriftliche Entschuldigung einer Meisterschaft oder einem Turnier im Ausland fernbleibt, wird nach dem Ordnungskatalog des Bundeskaders sanktioniert. Auch für kurzfristige Absagen binnen 48 Stunden muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.
4. In wiederholten Fällen (Fernbleiben ohne Entschuldigung) kann der Ausschluss aus dem Bundeskader erfolgen. Diese Entscheidung wird dem Athleten schriftlich durch den zuständigen Bundestrainer über die Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ergeht auch an den entsendenden Landesfachverband.
5. Bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme (ohne Angabe von triftigen Gründen bei Reisen ins Ausland fernbleiben) an einer o.a. Veranstaltung gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Athleten.

§ 7 Kadertraining

1. Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen Bundestrainer verantwortlich. Die Kadermitglieder sind verpflichtet an diesem Training teilzunehmen.
2. Bei dem Kadertraining gilt analog 6.3. dieser Kaderordnung.

§ 8 Zuschüsse und Kostenersatz bei Fahrten

1. Für die Teilnahme am Kadertraining werden dem Kadermitglied folgende Unterstützungen gewährt:
 1. Bahn-Card und Bahnfahrten:
 1. Jede Bahnfahrt bedarf einer Genehmigung durch den Teamchef und muss mindestens zwei Wochen vor der Fahrt erfolgen.
 2. Beschaffung der Bahncard 50 auf Kosten des DJJV (nur nach Rücksprache mit dem Teamchef möglich)

3. Erstattung der Kosten für die Reisen mit der Bahn-Card ohne Nebenkosten
 4. Die Erstattung und Abrechnung erfolgt mittels der notwendigen Abrechnungsformulare des DJJV unter Beifügung der Belege.
 5. Zuschussfähig ist nur die Fahrt bis zur nächsten Mitfahrgelegenheit

2. Mietwagen und Fahrgemeinschaften mit Mietwagen:
 1. Mietwagen werden erst ab Mindestentfernung zum Zielort von 200 km bezuschusst.
 2. Die Anmietung von Mietwagen erfolgt über die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form.
 3. Gemietet werden Mietwagen der "Golfklasse" ausschließlich zu Wochenendtarifen zuzüglich der Kraftstoffkosten nach Beleg.
 4. Bei Maßnahmen über ein Wochenende hinaus wird ein Mietwagen nur nach Rücksprache mit dem Teamchef bezuschusst.
 5. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Hierbei müssen Umwege in Kauf genommen werden.
 6. Es gilt, dass pro Insasse im Mietwagen 25 % der Gesamtkosten geltend gemacht werden können.
 7. Es können maximal 100 % der Gesamtkosten also maximal vier Insassen geltend gemacht werden.
 8. Diese Fahrgemeinschaften sind spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme zu bilden.
 9. Die Versicherungskosten werden bei Anmietung nicht erstattet, da der DJJV eine Vollkaskoversicherung für Fahrten zu Kadermaßnahmen abgeschlossen hat.
 10. Die Eigenbeteiligung beträgt 500,- €. Bei einem Schadensfall kann vom Athleten ein Teil der Eigenbeteiligung eingefordert werden. Der Fahrer muss mindestens 23 Jahre alt sein.

3. Privat-PKW
 1. Kraftstoffkosten werden ausschließlich gegen Beleg erstattet.
 2. Bei Nutzung des Privat-PKW anstelle eines Mietwagens wird eine Pauschale von 40 Euro zuzüglich Kraftstoffkosten oder eine Pauschale von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt, wobei die günstigste Möglichkeit zu wählen ist.
 3. Bei Nutzung des Privat-PKW im Zusammenhang mit An- und Abreise zu Kadertrainings besteht ebenfalls eine Vollkaskoversicherung durch den DJJV, wobei der Kaderathlet mindestens 23 Jahre alt sein muss.
 4. Es gelten die gleichen Regelungen der Eigenbeteiligung wie bei Mietwagen.
 5. Sollte kein Kadermitglied oder ein Kadermitglied unter 23 Jahren einen Privat-PKW fahren, ist der Versicherungsschutz durch den DJJV nicht gegeben. Die eigene KFZ Versicherung muss dann bei einem Unfall den Schaden tragen.
 6. Bei Fahrten zum Treffpunkt der Fahrgemeinschaften werden nur die Kraftstoffkosten gegen Beleg erstattet.
 7. Auch bei Nutzung des Privat-PKW gilt die Fahrgemeinschaftsregelung wie bei b) Mietwagen.

2. Für Einsätze des Kaders im Ausland werden dem Kadermitglied folgende Unterstützungen gewährt:
 1. Erstattung der Kraftstoffkosten gegen Beleg zwecks An- und Abreise zu einem zentralen Abreise- bzw. Ankunftsort von dem aus die weitere Reise auf Kosten des DJJV, z.B. per Bus oder Flugzeug, erfolgt.
 2. Für die alleinige Anreise zu einem zentralen Abreise- bzw. Ankunftsort wird kein Kostenzuschuss gewährt. Ausnahmen können durch den zuständigen Bundestrainer in Abstimmung mit dem Teamchef und Sportdirektor gewährt werden.
 3. Kosten für Mietwagen werden nicht erstattet.
3. Für die Teilnahme am Stützpunkttraining werden dem Kadermitglied die Unterstützungen analog § 8 Nr. 2 gewährt.
4. Für die Teilnahme an Sichtungslerngängen werden den Kaderathleten, die bislang schon in einem Kader des DJJV waren (Altkaderathlet), anteilig die Unterstützungen analog 8.2. gewährt. Der DJJV übernimmt exklusiv je 25 % der Kraftstoffkosten für jeden Altkaderathleten.
5. Ausnahmen bei Miet- oder Privatwagennutzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Termin beim zuständigen Teamchef in Absprache mit dem Sportdirektor erfolgen.
6. Fahrgemeinschaften bilden und koordinieren die Kadermitglieder in eigener Zuständigkeit anhand von erhaltenen Adresslisten und koordinieren in eigener Zuständigkeit die Bildung von Fahrgemeinschaften.
7. Ansprüche auf Reisekostenerstattung gemäß der Finanzordnung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche zu 100 % und innerhalb der zweiten Woche noch zu 50 % geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Ende der jeweiligen o.a. Maßnahme des Kaders.
8. Die unter § 8 genannten Unterstützungen werden nur bei kompletter Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme ersetzt.

§ 9 Sportmedizinische Grunduntersuchung

1. Gesundheit ist die unabdingbare Voraussetzung für sportliche Höchstleistung. Zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Aktiven gehören präventiv ausgerichtete sportmedizinische Untersuchungen.
2. Die sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen der Bundeskaderathleten werden grundsätzlich in einem Sportmedizinischen Untersuchungszentrum (UZ) durchgeführt.
3. Der Spitzenverband meldet seine Bundeskaderathletinnen/-athleten nach regionalen oder sportartspezifischen Gesichtspunkten bei einem oder mehreren sportmedizinischen Untersuchungszentren seiner Wahl zur Gesundheitsuntersuchung

an. Der Athlet ist für die Festlegung eines Termins bei dem jeweiligen UZ selbst verantwortlich. Die Untersuchung muss grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres erfolgen.

4. Bleibt der Aktive unentschuldigt der Untersuchung fern, so kann das Untersuchungszentrum über den Spitzenverband vom Athleten eine angemessene Entschädigung fordern.

§ 10 Ausrüstung

1. Die Ausrüstung der Kadermitglieder erfolgt auf Grundlage der gültigen Sponsorenverträge des DJJV. Alles weitere hierzu regelt die jeweilige Athletenvereinbarung. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einer Musterathletenvereinbarung, die unter Mitwirkung der Aktivensprecher zustande kommt.

§ 11 Antidopingbelehrung

1. Alle Kadermitglieder werden jährlich über die Bestimmungen der Anti-Dopingordnung des DJJV nach den Richtlinien der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) belehrt.

2. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt. Nach erfolgter Belehrung gehen alle Unterlagen zur Bundesgeschäftsstelle.

3. Die Belehrung führt grundsätzlich der zuständige Anti-Dopingbeauftragte aus.

4. In der Athletenvereinbarung sind die konkreten Bestimmungen und Konsequenzen aufzuführen.

§ 12 Aktivenvertretung

1. Die drei Aktivensprecher (grundsätzlich ein männlicher und ein weiblicher Vertreter) werden von den Mitgliedern der A-, B-, C- und D/C-Kader gewählt. Je ein Aktivensprecher soll aus der Disziplin Duo und Fighting kommen.

2. Die Wahl der Aktivensprecher erfolgt nach dem Sichtungslerngang beim ersten gemeinsamen Kaderlehrgang eines Jahres durch die Mitglieder der Bundeskader nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Alle Kadermitglieder sollten grundsätzlich bei der Wahl vertreten sein. Die Kandidaten zur Wahl müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl.

3. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die jeweils amtierenden Aktivensprecher verantwortlich.

4. Die Wahlergebnisse sind durch den Vizepräsidenten Leistungssport oder den Sportdirektor innerhalb des DJJV schnellstmöglich zu veröffentlichen sowie an den DOSB und die Deutsche Sporthilfe weiterzuleiten.
5. Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kader aus, führt er dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode trotzdem weiter, es sei denn, er selbst wünscht Neuwahlen.
6. Die Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Kader und dem Verband, wenn es sich um Belange des Leistungssports handelt. Zum Aufgabenbereich des Aktivensprecher gehört insbesondere:
 1. intensiver Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Aktiven und Verbandsverantwortlichen
 2. Interessenvertretung der Aktiven innerhalb des DJJV und beratende Stimme hinsichtlich folgender Bereiche:
 1. Vermarktung der Athleten,
 2. Musterathletenvereinbarung,
 3. Weiterentwicklung von Wettkampfregeln,
 4. Förderungsmaßnahmen,
 5. Anträge auf Sporthilfe,
 6. Erweitertes Informations- und Anhörungsrecht bei Disziplinarverfahren,
 7. Teilnahme an Sitzungen des Leistungssportausschusses des DJJV,
 8. Teilnahme an der Bekämpfung des Dopings durch Mitgliedschaft im Anti-Doping Ausschuss des DJJV,
 9. Interessenvertretung der Aktiven innerhalb des DOSB,
 10. Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien beim DOSB und Teilnahme an den Veranstaltungen des DOSB sowie
 11. Teilnahme an den Maßnahmen der NADA
 3. Die Aktivensprecher werden innerhalb ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Anfallende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Teamchef unter Genehmigung durch den Vizepräsidenten Leistungssport nach Maßgabe der Spesenordnung des DJJV ersetzt. Ferner werden ihnen in diesem Zusammenhang auch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen angeboten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kaderordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.